

**Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab 28.12.2024 erlaubt;
Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen**

Zum bevorstehenden Jahreswechsel weist das Bau- und Ordnungsamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf die Verkaufs- und Verwendungsvorschriften für Feuerwerkskörper hin.

- Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2) dürfen nur in der Zeit vom **28. bis 30. Dezember 2024** verkauft werden.
- Darüber hinaus dürfen Silvesterknaller und Raketen nur an Personen abgegeben werden, die das **18. Lebensjahr** bereits vollendet haben.
- Als weitere Beschränkung ist der Verkauf dieser Gegenstände außerhalb von Verkaufsräumen, d.h. durch direkten Straßenverkauf (Kiosk) verboten.

Es muss außerdem beachtet werden, dass Feuerwerkskörper grundsätzlich **nur Silvester und Neujahr** verwendet werden dürfen. Diese Schutzvorschriften sollen dem Missbrauch dieser Gegenstände vorbeugen und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verhindern.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (bspw. Feuerwerkskörper/ Knallkörper) ist nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (bspw. Reet- und Fachwerkhäusern) oder Anlagen verboten.

Verstöße gegen diese Verkaufs- und Verwendungsvorschriften werden ordnungsbehördlich verfolgt; sie stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu ahnden sind.

Die Bürgermeisterin
gez. Petra Emmerich-Kopatsch